

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber (Entleiher) gelten, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, als widersprochen und werden hiermit ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie keine Bindungsfrist enthalten.

## 2. Rechtstellung der Leiharbeitnehmer

- 2.1 Die Leiharbeitnehmer unterliegen den Arbeitsanweisungen des Entleihers, ohne das zwischen Ihnen und dem Entleiher ein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- 2.2. Bestimmung von Einsatzdauer, Arbeitszeit oder Art der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer kann nur zwischen CD engineering AG und dem Entleiher vereinbart werden.
- 2.3 CD prüft die Leiharbeitnehmer auf ihre berufliche Eignung hin.
- 2.4 Die Leiharbeitnehmer dürfen nur zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten eingesetzt werden und nur solche Maschinen und Geräte benutzen, die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich sind.
- 2.5 Die Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt (z.B. Reisekostenvorschüsse). Sie dürfen nicht zur Beförderung von Geld oder zur Erledigung von Geldangelegenheiten eingesetzt werden.
- 2.6 Erfindungen oder technische Verbesserungen der Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Entleiher, gelten als Erfindungen oder technische Verbesserungen des Entleihers im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.
- 2.7 Die Leiharbeitnehmer sind von CD zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsgeheimnisse des Entleihers verpflichtet worden.
- 2.8 Der Entleiher ist gem. § 317a RVO verpflichtet, Beginn und Ende der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer, der jeweils zuständigen Krankenkasse zu melden.
- 2.9 Erleidet der Leiharbeitnehmer einen Arbeitsunfall, so ist der Entleiher verpflichtet, CD unverzüglich zu benachrichtigen und gem. § 1553 Abs. 4 RVO seinen eigenen Versicherungsträger zu informieren.
- 2.10 Die Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers ist nach Art. 1 § 3 Abs. 6 AÜG auf maximal 12 Monate begrenzt. Eine längere Überlassungsdauer desselben Leiharbeitnehmers ist ausgeschlossen.

## 3. Gewährleistung

- 3.1 CD haftet nicht für Schäden, die Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Entleiher verursachen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CD beruhen.

- 3.2 Entspricht der Leiharbeitnehmer nach einvernehmlichen Feststellungen vom Entleiher und CD nicht den Erfordernissen des Entleihers, ist CD berechtigt, ihn durch einen anderen Leiharbeitnehmer zu ersetzen.
- 3.3 Fällt ein Leiharbeitnehmer durch Krankheit aus, kann er, im Einvernehmen mit dem Entleiher, von CD durch einen anderen Leiharbeitnehmer ersetzt werden.

- 3.4 Ist CD aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, Leiharbeitnehmer dauernd oder nur zu stark erschwerten Bedingungen zu überlassen (z.B. Streik), kann CD vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Entleiher kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

## 4. Vergütung

- 4.1 CD rechnet gegenüber dem Entleiher monatlich ab.
- 4.2 Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der von CD nach gewiesenen Stunden. Der Entleiher ist aus diesem Grunde verpflichtet, den Leiharbeitnehmern die ihm vorgelegten Stundennachweise zu unterzeichnen.
- 4.3 Die ersten Mehrarbeitsstunden pro Woche, bezogen auf die regelmäßige Wochenarbeitszeit des Entleihers werden ohne Zuschläge in Rechnung gestellt. Fallen mehr als 10 Mehrarbeitsstunden an, werden diese mit einem Zuschlag von 25 % auf den vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt. Für Arbeiten, die als Nachtarbeit oder als Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeiten gelten, ist vor Beginn derselben eine separate Regelung zu vereinbaren.
- 4.4 Die Umsatzsteuer ist vom Entleiher zusätzlich zu vergüten.
- 4.5 Dienstreisen der Leiharbeitnehmer werden entsprechend dem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.6 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## 5. Sonstiges

- 5.1 Ist eine bestimmte Zeit für die Überlassung nicht gesondert vereinbart, kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 5.2 Der Entleiher verpflichtet sich, kein Personal von CD abzuwerben.
- 5.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Günzburg.
- 5.4 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 5.5 Sofern einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

CD engineering AG  
Messerschmittstr. 7  
D-89343 Jettingen-Scheppach

Stand 05/10